

Präambel

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und den Arbeitsbereich der Délégation Unédic AGS (DUA), das Anwendungsgebiet und die Modalitäten zur Geltendmachung der Sicherung des Arbeitseinkommens im Rahmen kollektiver Verfahren, die nach den französischen Rechtsvorschriften geregelt werden.

Inhalt

Délégation Unédic AGS

- **1973 - Einführung der Sicherung des Arbeitseinkommens** S. 3
 - Gesetz vom 27. Dezember 1973 - Einführung der Sicherung des Arbeitseinkommens S. 3
 - Philosophie des französischen Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens S. 3
 - Gründung des Verbands zur Sicherung von Lohn- und Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer (Association pour la Gestion du régime de garantie des créances des Salariés: AGS) S. 4
 - Pflichtbeitrag der Unternehmen S. 4
 - Operative Verwaltung des Sicherungssystems durch die Unédic im Auftrag der AGS S. 4
- **1996 - Gründung der Délégation Unédic AGS** S. 4
 - Reform vom 1. September 1996 S. 4
 - Rolle der DUA bei Insolvenzverfahren S. 4
 - Organisation der Délégation Unédic AGS S. 6

Geltendmachung der Sicherung

- **Anwendungsbereich des Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens** S. 8
 - AGS-beitragspflichtige Arbeitgeber S. 8
 - Anspruchsberechtigte der AGS-Sicherung S. 8
 - Hauptforderungen, die kraft Gesetzes gesichert werden S. 8
 - Geltendmachung der AGS-Sicherung S. 9
- **Einflussbereiche des Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens** S. 10
 - Vorschüsse S. 10
 - Rückzahlungen S. 16
 - Rechtsstreitigkeiten S. 18

Glossar

Die im Text „farbig“ gekennzeichneten Begriffe werden im Glossar definiert. S. 19

1973 - Einführung der Sicherung des Arbeitseinkommens

Das Gesetz vom 27. Dezember 1973: Einführung der Sicherung des Arbeitseinkommens

Mit dem Gesetz Nr. 73-1194 vom 27. Dezember 1973 wurde die Begleichung der Forderungen eingeführt, die sich im Falle eines gerichtlich zugelassenen Sanierungsverfahrens oder eines Konkursverfahrens des Arbeitgebers aus einem Arbeitsvertrag ergeben. Dieses Gesetz wurde verabschiedet, um der unzureichenden Absicherung der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens entgegenzuwirken, welche aus 3 Faktoren resultieren kann:

- **Lange Zeiträume, die für die Konkursabwicklung erforderlich sind;**
- **Existenz von Vorzugsforderungen;**
- **Grenzen angesichts des verfügbaren Geschäftsvermögens.**

Philosophie des französischen Sicherungssystems

- Das französische Entschädigungssystem der Arbeitnehmer, gegen deren Arbeitgeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, beruht auf dem Grundsatz der branchen-übergreifenden Solidarität der Arbeitgeber. Für seine Organisation und Verwaltung gelten die Regeln des Privatrechts.
- Es ist wesentlich, dass die Ausgaben des Sicherungssystems einem Gleichgewicht Rechnung tragen. Dies impliziert eine konjunkturelle Anpassung der AGS-Beitragssätze und die Mobilisierung zugunsten der Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse, mit denen die AGS die Ansprüche der Arbeitnehmer gedeckt hat.
- Gleichermaßen kommt diese Sicherung unabhängig von den Zukunftsaussichten des betroffenen Unternehmens und vom Betriebsvermögen desselben zum Tragen. Das Gesetz erkannte dennoch dem Sicherungssystem das Recht zu, die Sicherung der für jeden Arbeitnehmer eingeforderten Beträge ganz oder teilweise zu verweigern.
- Die Einbeziehung der AGS erfolgt nach Vorlage einer Aufstellung der Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer durch den in jedem Verfahren ernannten Insolvenzverwalter. Der Sicherungsfonds zahlt dann die den Arbeitnehmern geschuldeten Beträge als Vorschuss an diesen Insolvenzverwalter.
- Ein Arbeitnehmer hat auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung seiner AGS-Beiträge im Verzug ist.

Gründung des Verbands zur Sicherung von Lohn- und Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer

(Association pour la Gestion du régime de garantie des créances des salariés: AGS)

Mit dem Gesetz vom 27. Dezember 1973 wurde vom Conseil National du Patronat Français (Französischer Arbeitgeberverband, CNPF, nunmehr MEDEF), von der Confédération des Petites et Moyennes Entreprises (Verband der kleinen und mittleren Unternehmen, CGPME) und von der Confédération Nationale de la Mutualité de la Coopération du Crédit Agricole (Nationalverband der Genossenschafts- und Agrarkreditvereine auf Gegenseitigkeit, CNMCCA) die Arbeitgebervereinigung AGS gegründet.

Pflichtbeitrag der Unternehmen

Da dieses System auf der Solidarität der Unternehmen aufbaut, finanziert sich der Verband über

einen Pflichtbeitrag. Die Berechnungsgrundlage dieses Beitrags ist die von den Unternehmen gezahlte Lohn- und Gehaltsmasse, und der entsprechende Beitragssatz wird vom AGS-Verwaltungsrat festgelegt und geändert.

Operative Verwaltung des Sicherungssystems durch die Unédic im Auftrag der AGS

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung übertragene Aufgaben :

- **Erhebung und Einzug der Unternehmensbeiträge;**
- **Bereitstellung der Gelder, die zur Begleichung der Arbeitnehmerforderungen notwendig sind, an die **Insolvenzverwalter** ;**
- **Veranlassung der Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse;**
- **Vertretung der Interessen des Sicherungssystems vor Gericht;**
- **Erstellung der Buchführung für alle Vorgänge.**

1996 - Gründung der Délégation Unédic AGS (DUA)

Reform vom 1. September 1996

Seit 1996 wurde die technische und finanzielle Verwaltung der AGS einer Anstalt der Unédic übertragen, die eigens zu diesem Zweck gegründet wurde, der **Délégation Unédic AGS**.

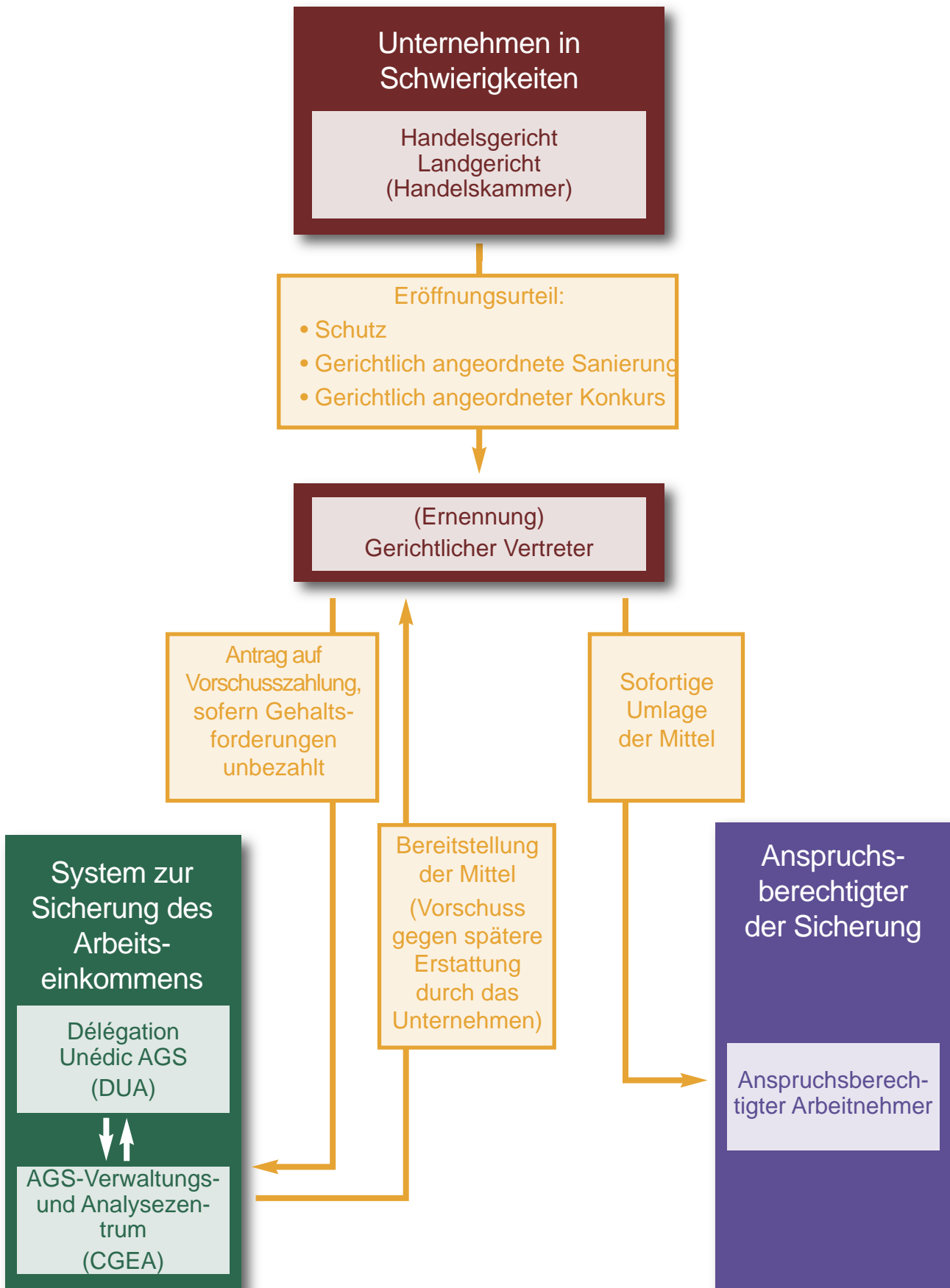
Rolle der DUA bei Insolvenzverfahren

Die Délégation Unédic AGS übernimmt in Abstimmung mit den unterschiedlichen Einrichtungen der AGS die drei grundlegenden Aufgaben der Vorschusszahlung, der Veranlassung der Rückzahlung der gezahlten Mittel und der Beilegung von Rechtsstreiten aus:

- **Bereitstellung der Gelder, die für die Begleichung der Arbeitnehmerforderungen notwendig sind, an die Insolvenzverwalter;**
- **Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse im Rahmen der Insolvenz- und Sanierungspläne und der Verwertung der Insolvenzmasse der Unternehmen;**
- **Vertretung der Interessen des Sicherungssystems vor Gericht;**
- **Buchhalterische Verwaltung aller dieser Vorgänge.**

Pôle emploi ist für die Erhebung und den Einzug der AGS-Beiträge der Unternehmen zuständig.

Ein System als Herzstück des kollektiven Verfahrens



Organisation der Délégation Unédic AGS

Die Délégation Unédic AGS übernimmt die praktische Ausführung aller Maßnahmen im Dienste des Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens und seiner **Anspruchsberechtigten**.

Als Akteur des Insolvenzverfahrens widmet sie sich vier permanenten Zielstellungen:

- Konstante Anpassung an die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen;
- Optimierung der Bearbeitungs- und Informationsprozesse für alle Verfahrensbeteiligten;
- Erhöhung der Qualität des Dienstes für die Anspruchsberechtigten;
- Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts des Sicherungssystems.

Die Zentralisierung der Aufgaben in einer einzigen Behörde mit einer einzigen Geschäftsleitung fördert die Harmonisierung der Verfahren, die Homogenisierung der Bearbeitungsschritte, die Koordinierung der Einbeziehung und der Beziehungen zu den verschiedenen Akteuren des Insolvenzverfahrens.

■ Nationaldelegation

Interne Aufgaben:

- **Koordination**, zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltung auf allen Ebenen der Organisation;
- **Monitoring**, durch die Budgetverwaltung und die Kontrolle der Erfüllung der AGS-Aufgaben;
- **Beistand und technische Beratung** in allen Rechtsfragen, Ausarbeitung der AGS-Strategie;
- **Bindeglied** zu den AGS-Instanzen.

Externe Aufgaben:

- **Kooperation** mit den nationalen Partnern;
- **Abstimmung** mit den Behörden;
- **Sensibilisierung** der Akteure des Insolvenzverfahrens;
- **Information** durch Veröffentlichung von Rechtsvorschriften und Verteilung exklusiver statistischer Daten.

■ Regionaldelegationen

Sie übernehmen Aufgaben bei den Verwaltungs- und Analysezentren der AGS (Centres de Gestion et d'Etude AGS: CGEA):

- **Leitung und Koordination** der Tätigkeit der ihnen unterstellten CGEA;
- **Verbreitung** der Vorschriften und Bearbeitungsstandards der Akten;
- **Rechtlicher Beistand** bei komplexen Angelegenheiten;
- **Interne Kontrolle** der Bearbeitungsqualität;
- **Analyse** der regionalen Rechtsprechung und **Weiterleitung** begründeter Anweisungen;
- **Regelmäßiger Austausch** mit Vertretern der Gerichtsbehörden, den Rechtssprechungsinstanzen, Rechtsanwälten und Rechtsberatern sowie den Akteuren des wirtschaftlichen und sozialen Umfelds der Region.

■ Verwaltungs- und Analysezentren der AGS (Centres de Gestion et d'Etude AGS: CGEA)

Die CGEA-Ämter sind zuständig für die operative Ausführung der drei Aufgabenbereiche Vorschüsse, Rückzahlungen und Rechtsstreitigkeiten und hauptsächlich für:

- **Bereitstellung der Gelder**, die für die Begleichung der Arbeitnehmerforderungen notwendig sind, an die Insolvenzverwalter;
- **Verteidigung** der Interessen des Sicherungssystems der Arbeitnehmer vor den Gerichten;
- **Optimierung** der Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse;
- **Vertretung der AGS** bei Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Dritten und den **Gerichtsgeschäftsstellen**.

Organisation der DUA

- 1 Nationaldelegation
- 5 Regionaldelegationen
- 13 Verwaltungs- und Planungszentren AGS (CGEA)
- 240 Mitarbeiter

Nationaldelegation

Regionaldelegation Zentrum-West

CGEA

- Orléans
- **Rennes**
- Rouen
- La Réunion
(Département)

Regionaldelegation Süd-West

CGEA

- Bordeaux
- **Toulouse**

Regionaldelegation Süd-Ost

CGEA

- Annecy
- Chalon-sur-Saône
- **Marseille**

Regionaldelegation Nord-Ost

CGEA

- Amiens
- Lille
- **Nancy**

Regionaldelegation Île-de-France

CGEA

- Île-de-France Ouest
- Île-de-France Est

DOM Amerika

- Martinique
- Guadeloupe
- Guyane
- St-Pierre
et Miquelon

Geltendmachung des Sicherungssystems

Anwendungsbereich des Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens

Der Anwendungsbereich des Systems zur Sicherung des Arbeitseinkommens wird mit Artikel L. 3253-6 französisches Arbeitsgesetzbuch festgelegt.

Arbeitgeber, die AGS-Beiträge abzuführen haben

Alle privatrechtlichen Arbeitgeber sind beitragspflichtig:

- **Händler** (natürliche und juristische Personen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit gewohnheitsmäßig Handelsgeschäfte abwickeln);
- **Handwerker;**
- **Landwirte;**
- **Freiberufler** (seit dem 1. Januar 2006);
- **Juristische Personen des Privatrechts;**
- **Zeitarbeitsfirmen**, die einem angemessenen Beitragssatz unterliegen;
- **Handelsgesellschaften**, deren Geschäftskapital sich mehrheitlich in der Hand des Staates befindet.

Kategorien von Arbeitgebern, die von der Beitragspflicht zur AGS entbunden sind:

- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts;**
- **Wohnungseigentümergeinschaften;**
- **Arbeitgeber von Hausangestellten.**

Anspruchsberechtigte der AGS-Sicherung

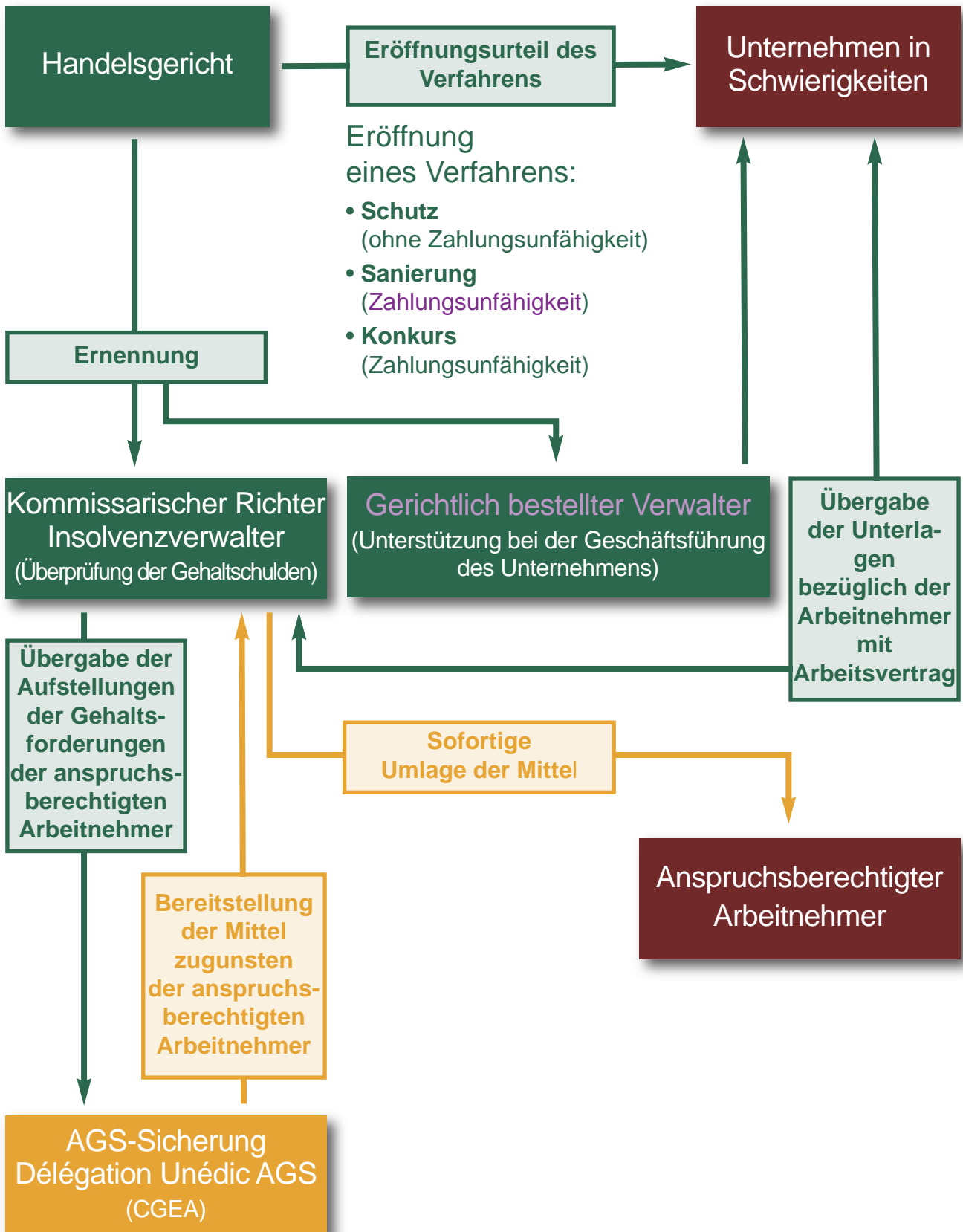
- **Arbeitnehmer:** Sämtliche Personen, die im Rahmen eines rechtlichen Unterstellungsverhältnisses zu einem Arbeitgeber beschäftigt sind, werden unabhängig von der Form des geschlossenen Arbeitsvertrags als Anspruchsberechtigte der AGS-Sicherung betrachtet.
- **Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen, die in Frankreich tätig sind** (transnationale Konkurse europäischer Unternehmen): Nach Artikel 8a der Richtlinie 2002/74 vom 23. September 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, der durch das Gesetz vom 30. Januar 2008 in französisches Recht umgesetzt wurde, kommen Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber arbeiten, in den Genuss des Sicherungssystems des Landes, in dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Hauptforderungen, die mit dem Gesetz gesichert werden

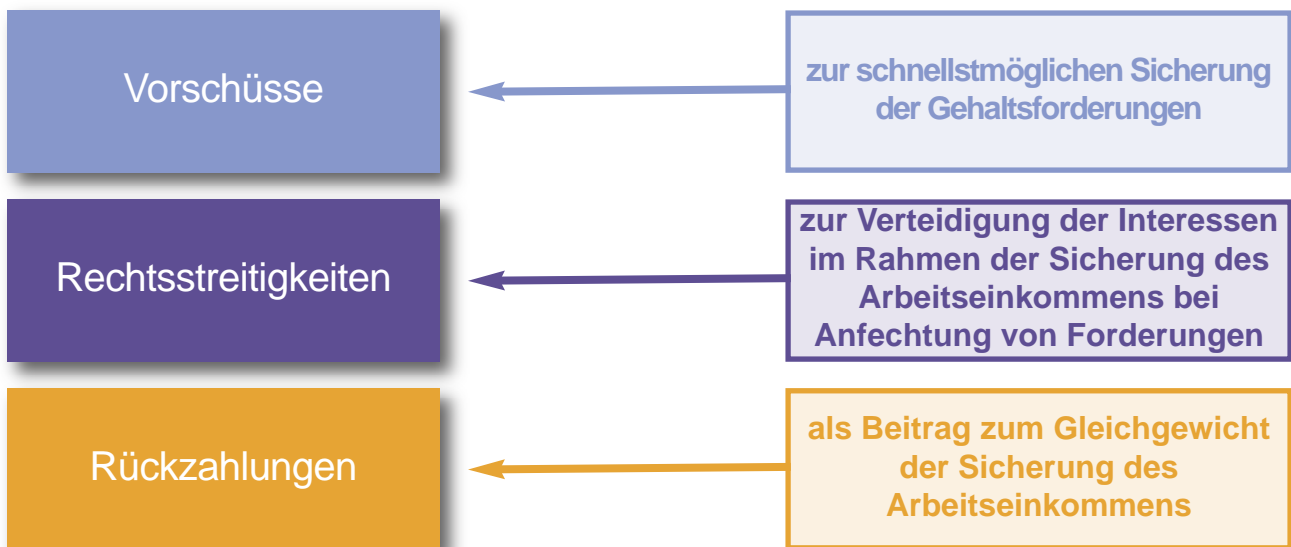
- Vergütungen jeder Art, die Arbeitnehmern und Lehrlingen geschuldet werden;
- Entschädigungen, die aus der Beendigung von Arbeitsverträgen resultieren;
- Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn („intéressement“ und „participation“) sofern die geschuldeten Beträge fällig sind;
- Sozialpläne gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Tarifverträgen.

Geltendmachung der AGS-Sicherung

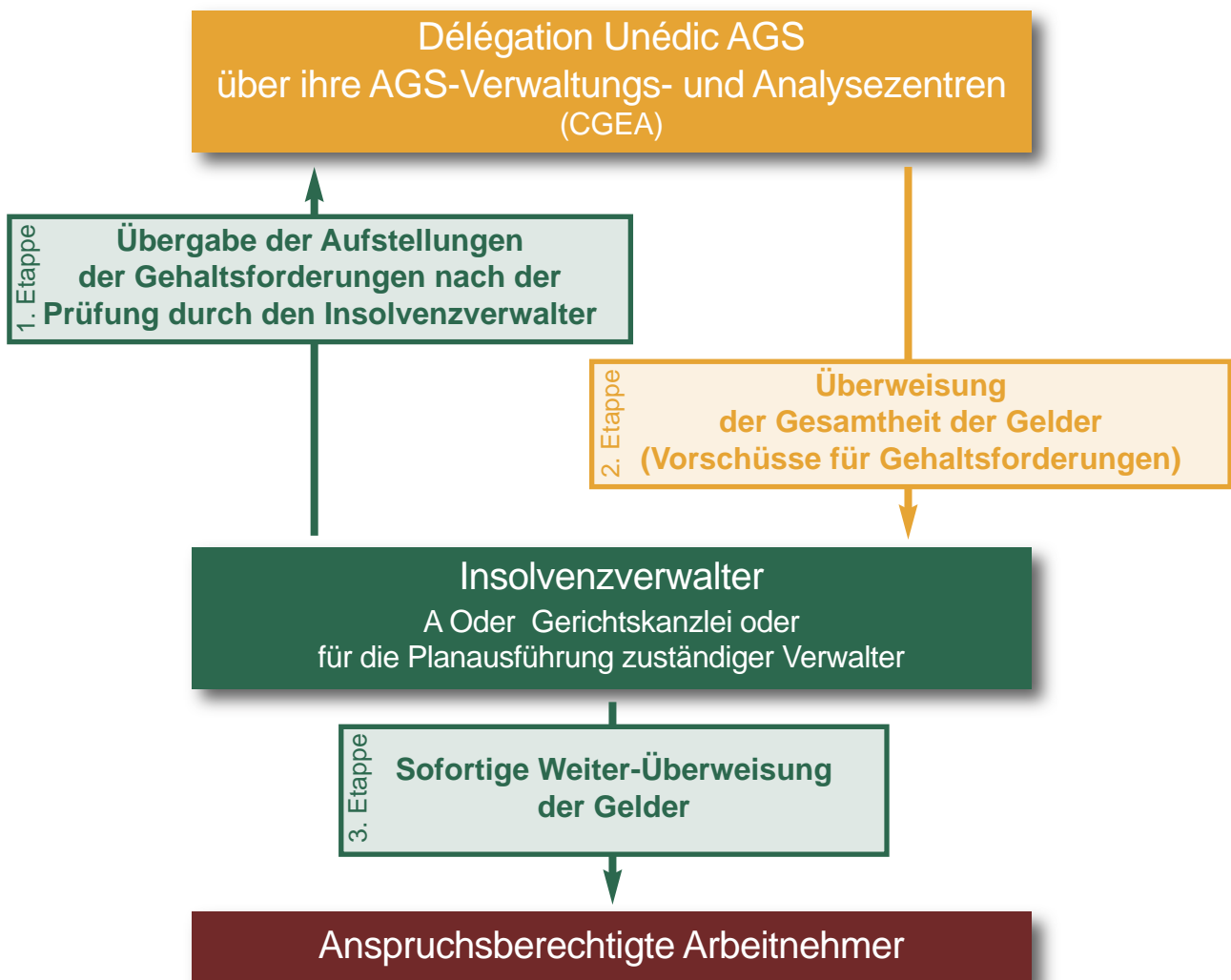
Die Geltendmachung der AGS-Sicherung setzt die Eröffnung eines Schutz-, Sanierungs- oder Konkursverfahrens und die Übermittlung der Aufstellungen der Arbeitnehmerforderungen über einen Insolvenzverwalter an die CGEA voraus.



Aufgaben der Délégation Unédic AGS



Der Prozess der Vorschusszahlung für die Lohnansprüche durch die DUA



Einflussbereich der AGS-Sicherung

■ Das Gesetz über den Schutz der Unternehmen

Das Gesetz über den Schutz der Unternehmen (Loi N° 2005-845 de sauvegarde des entreprises) vom 26. Juli 2005, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, ändert das Insolvenzrecht durch die Einführung des Schutzverfahrens für zahlungsunfähige Unternehmen ab. Es wird erweitert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2008, die das Schutzverfahren noch interessanter und leichter zugänglich macht und die Unterschiede zwischen Schutzverfahren und Sanierungsverfahren deutlich vergrößert.

Ziel dieses Schutzverfahrens ist **die Vermeidung von Zahlungsausfällen von Unternehmen, um ihre Geschäftstätigkeit zu schützen und die Arbeitsplätze zu erhalten.**

Dieses Schutzverfahren wird in nächster Zukunft das gemeinrechtliche Verfahren. Bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens kommen wie bisher das Verfahren der gerichtlich zugelassenen Sanierung (redressement judiciaire) oder das Konkursverfahren (liquidation judiciaire) zur Anwendung.

■ Technische Bestimmungen für die Einleitung des Schutzverfahrens

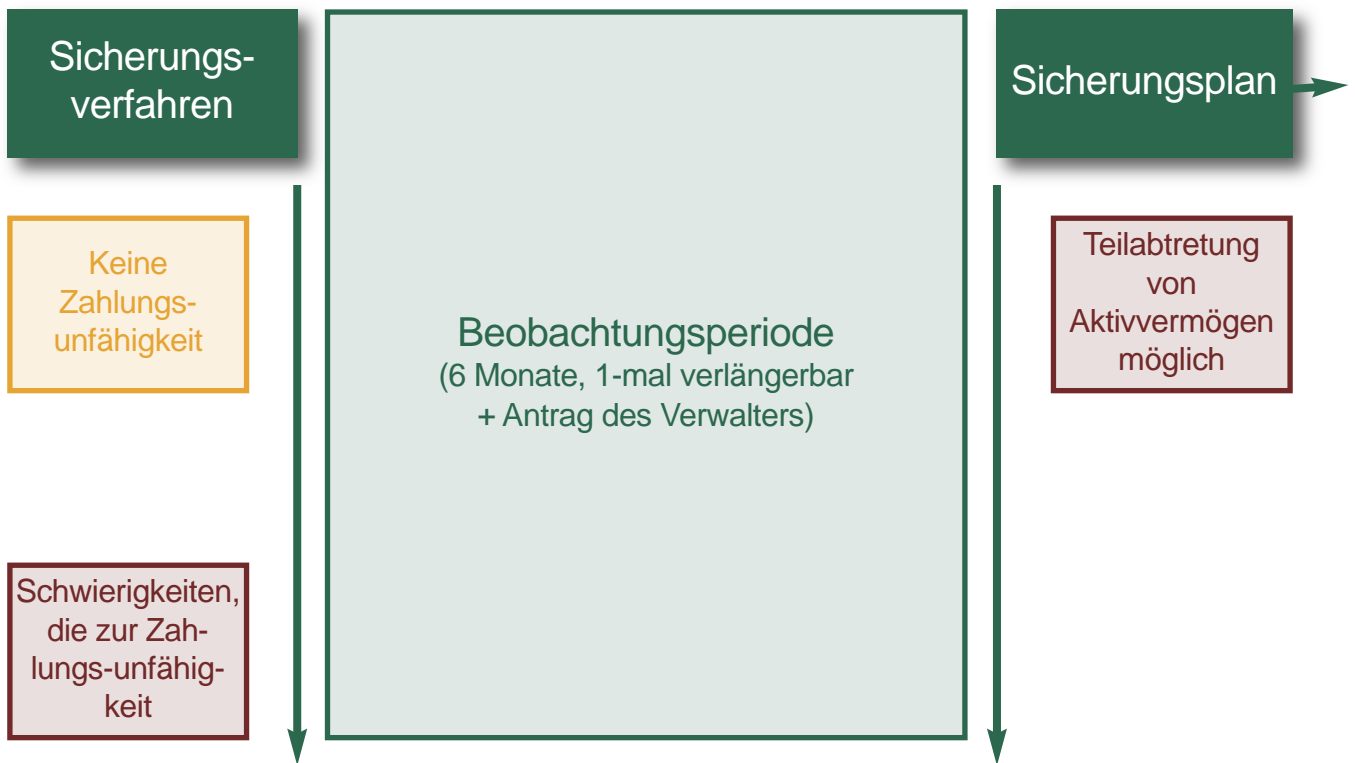
Das Schutzverfahren ist ein eigenständiges und gerichtlich zuzulassendes Verfahren, das für Unternehmen in Schwierigkeiten ein frühzeitiges gerichtliches Eingreifen ermöglicht.

Die Eröffnung eines Schutzverfahrens, das auf Initiative des Geschäftsführers des jeweiligen Unternehmens beantragt wird, zielt auf die Förderung der Neuorganisation des Unternehmens ab, um es in die Lage zu versetzen, seine aktuellen Schwierigkeiten zu meistern. Deshalb ist die Eröffnung eines Schutzverfahrens einzig dann möglich, wenn das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist.

■ Technischen Bestimmungen des Schutzgesetzes

Das Schutzurteil eröffnet **eine Beobachtungsperiode von 6 Monaten**, die einmal verlängert werden kann. Während dieser Periode können verschiedene Fälle eintreten:

- **Das Gericht ordnet den Schutzplan an:**
 - Dieser Plan bestätigt die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, gegebenenfalls mit der Einstellung, Hinzufügung oder Abtretung einer oder mehrerer Geschäftstätigkeiten, gemäß den für Konkursverfahren geltenden Regeln.
 - Ein kommissarischer Planprüfer wird ernannt und überwacht die Auszahlung der Passiva.
- **Aus 2 Gründen kann es zu einer Aufhebung des Erhaltungsplans kommen:**
 - Nichteinhaltung der Verpflichtungen: die Gläubiger treiben ihre Ansprüche bei.
 - Zahlungsunfähigkeit: das Gericht spricht den Konkurs aus.
- **Das Schutzverfahren kann ohne Plan abgeschlossen werden.**
- **Das Schutzverfahren kann in ein Sanierungs- oder Konkursverfahren umgewandelt werden.**



§ L. 620-1 bis L. 627-4 französisches Handelsgesetzbuch

AGS-Sicherung im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Unternehmen

■ AGS-Sicherung und die Besonderheiten des Schutzverfahrens

Im Rahmen des Schutzverfahrens ist **die Einbeziehung der AGS ausschließlich auf Forderungen beschränkt, die aus Entlassungen aus wirtschaftlichem Grund resultieren**, die während der Beobachtungsperiode oder im Laufe eines Monats nach der Festlegung des Schutzplans ausgesprochen wurden.

- **Forderungen, die in einem Schutzverfahren gesichert werden**

Die gesicherten Forderungen betreffen Kündigungsansprüche: Abfindung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, Urlaubsabgeltung, Kündigungsentschädigungen.

Die Sicherung gilt bis zu den Höchstgrenzen (Artikel D. 3253-5 französisches Arbeitsgesetzbuch) der AGS-Sicherung.

- **Vorschüsse**

Der Rückgriff auf die AGS-Sicherung ist nicht automatisch und das Subsidiaritätsprinzip wird verstärkt durch die Pflicht des Insolvenzverwalters, mit jeder Forderungsaufstellung eine Bescheinigung vorzulegen, die belegt, dass die verfügbaren Gelder nicht ausreichen. Bleiben zum Zeitpunkt der Eröffnung des Schutzverfahrens Beträge unbezahlt, werden dieselbigen nicht mit dem AGS gesichert.

- **Forderungsrang**

Die gesicherten Beträge werden in ihrer Gesamtheit im Rahmen des Vorzugsverfahrens nach § L. 622-17 französisches Handelsgesetzbuch geregelt.

■ Forderung und Perioden, die im Zuge eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens gesichert werden

Im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Unternehmen werden das Sanierungsverfahren (redressement judiciaire) und das Konkursverfahren (liquidation judiciaire) beibehalten.

Allerdings wurden in Abhängigkeit von der Art der Forderung oder des Eintretens bestimmter Ereignisse Sicherungsgrenzen festgelegt. **Laut § L. 3253-8 französisches Arbeitsgesetzbuch** können unter das Sicherungssystem fallen:

- **Absatz 1:** Forderungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer am Tag der Verkündung des Eröffnungsurteils noch aus dem Arbeitsvertrag schuldet;
- **Absatz 2:** Forderungen, die sich aus der Beendigung der Arbeitsverträge ergeben und:
 - während der Beobachtungsperiode,
 - im Laufe des Monats nach dem Urteil, in dem der Sanierungsplan festgelegt wird,
 - innerhalb von 15 Tagen nach dem Konkursurteil,
 - während der vorübergehenden Weiterführung der Geschäftstätigkeit, die durch das Konkursurteil zugelassen wird, und innerhalb von 15 Tagen nach dieser durch das Konkursurteil zugelassenen Weiterführung der Geschäftstätigkeit auftreten.
- **Absatz 3:** die Forderungen, die aus der Beendigung des Arbeitsvertrags der Arbeitnehmer resultieren, denen die individuelle Wiedereingliederungsmaßnahme (Convention de reclassement personnalisée, CRP) angeboten wurde.
- **Absatz 4:** Beträge, die während der Beobachtungsperiode anfallen, im Falle eines Konkursverfahrens und bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1,5 Monatslöhnen.

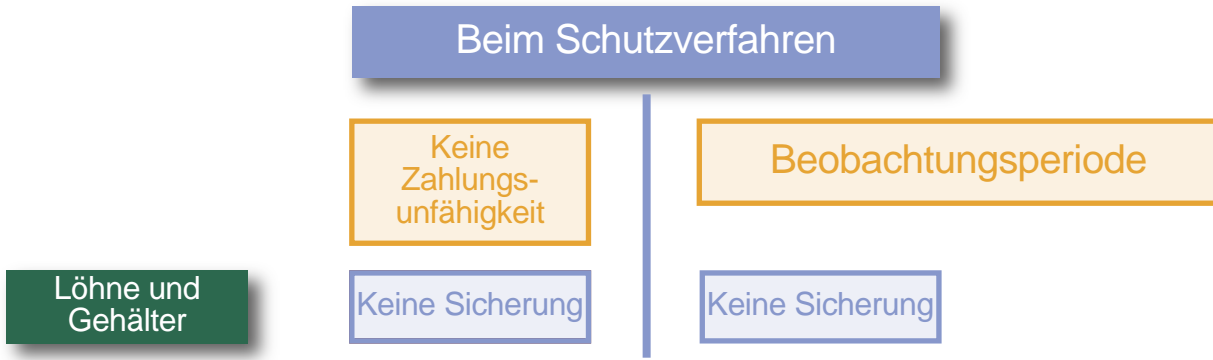
■ AGS-„Controller“

Da die AGS aufgrund der für die Lohn- und Gehaltsforderungen geleisteten Zahlungen ein wichtiger Gläubiger im Insolvenzverfahren ist, beantragt sie bei hohen Beträgen ihre Ernennung zum „Controller“. Der Controller hat eine erweiterte beratende Vollmacht und gibt zu zahlreichen wichtigen Fragen eine detaillierte Stellungnahme ab.

Dadurch soll die DUA zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen und es den Gläubigern ermöglichen, ihre Forderungen bestmöglich einzulösen. Gleichzeitig sorgt sie für die Nachhaltigkeit der angestrebten Lösung.

Modalitäten der Einbeziehung der AGS (Vorschüsse)

Beim Schutzverfahren



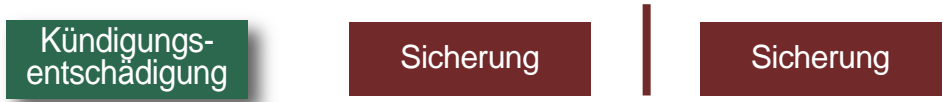
§ L. 620-1 ff. französisches Handelsgesetzbuch



Beim Sanierungsverfahren



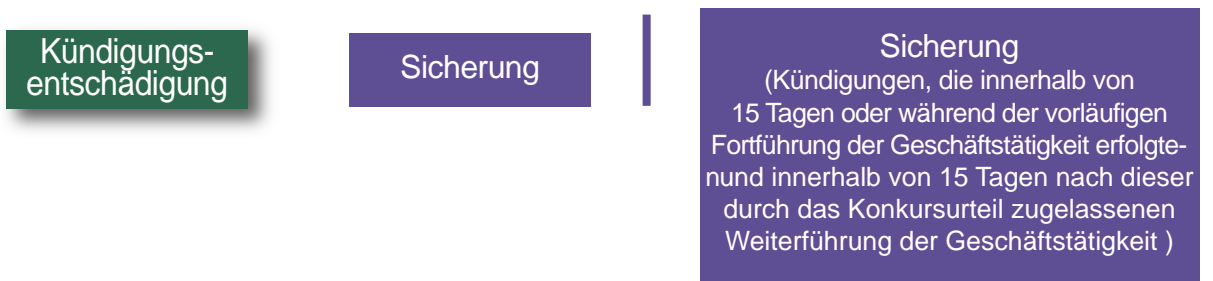
§§ L. 631-1 ff. und L. 632-1 bis 4 französisches Handelsgesetzbuch



Beim gerichtlich angeordneten Konkursverfahren



§ L. 640-1 ff. französisches Handelsgesetzbuch



• Rückzahlungen

Die Grundlage der Sicherung sind Vorschüsse gegen Erstattung

Der Grundsatz der Erstattung wird nach § L. 3253-16 französisches Arbeitsgesetzbuch geregelt. Da die AGS den Arbeitnehmern Vorschüsse auf ihre Forderungen gewährt hat, wird sie zur Gläubigerin des zahlungsunfähigen Unternehmens.

Entsprechend ihrem Rang und den Etappen des Insolvenzverfahrens kommen bei Rückzahlung der Forderungen andere Rückzahlungsmodalitäten zum Tragen.

Das Sicherungssystem der Arbeitseinkommen ist allerdings ein besonderer Gläubiger, da ihm die Vorzugsrechte zugeschrieben werden, die kraft Gesetzes den Arbeitnehmern eingeräumt werden. **So tritt dieses System zur Sicherung des Arbeitseinkommens in die speziellen Vorzugsrechte der Arbeitnehmer ein.**

Die mit dem AGS gesicherten Forderungsarten

■ Forderungen nach § 622-17 französisches Handelsgesetzbuch und Forderungen, die im Fall eines Schutzverfahrens nach der Bestätigung des Schutzplans geltend gemacht werden können

Forderungen, die im Rahmen von Kündigungsentschädigungen in der Folge von Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen während der Beobachtungsphase des Schutzverfahrens oder im Monat nach der Bestätigung des Schutzplans fällig werden.

■ Spezielle Vorzugsforderungen – § L. 3253-16-2 französisches Arbeitsgesetzbuch

Für diese Forderungen gilt die gesetzliche Subrogation in die Ansprüche der Arbeitnehmer und sie werden vorrangig bezahlt.

■ Forderungen nach §§ L. 622-17 und L. 641-13 französisches Handelsgesetzbuch

Beträge, die im Laufe der Beobachtungsperiode im Rahmen eines Sanierungsverfahrens anfallen, und bis zu einer Höchstgrenze von eineinhalb Monatsgehältern bei Umwandlung in ein Konkursverfahren.

Das Sicherungssystem des Arbeitseinkommens ist mit einem Vorzugsrecht verbunden. Diese Forderungen werden vorrangig vor den anderen Forderungen gezahlt, nachdem die speziellen Vorzugsforderungen beglichen wurden.

■ Vorzugsforderungen – §§ 2331-4 und 2375-2 französisches BGB

Forderungen, die durch ein allgemeines Vorzugsrecht auf die beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der natürlichen oder juristischen Person gesichert sind. Sie werden entweder gemäß dem Plan oder bei einem Konkursverfahren gemäß dem Rang des Vorzugsrechts aus der veräußerten Vermögensmasse bezahlt.

■ Laufende Forderungen

Forderungen, die nicht in den Genuss einer besonderen Sicherung kommen. Sie werden entweder gemäß dem Plan oder nach den Vorzugspassiva bezahlt.

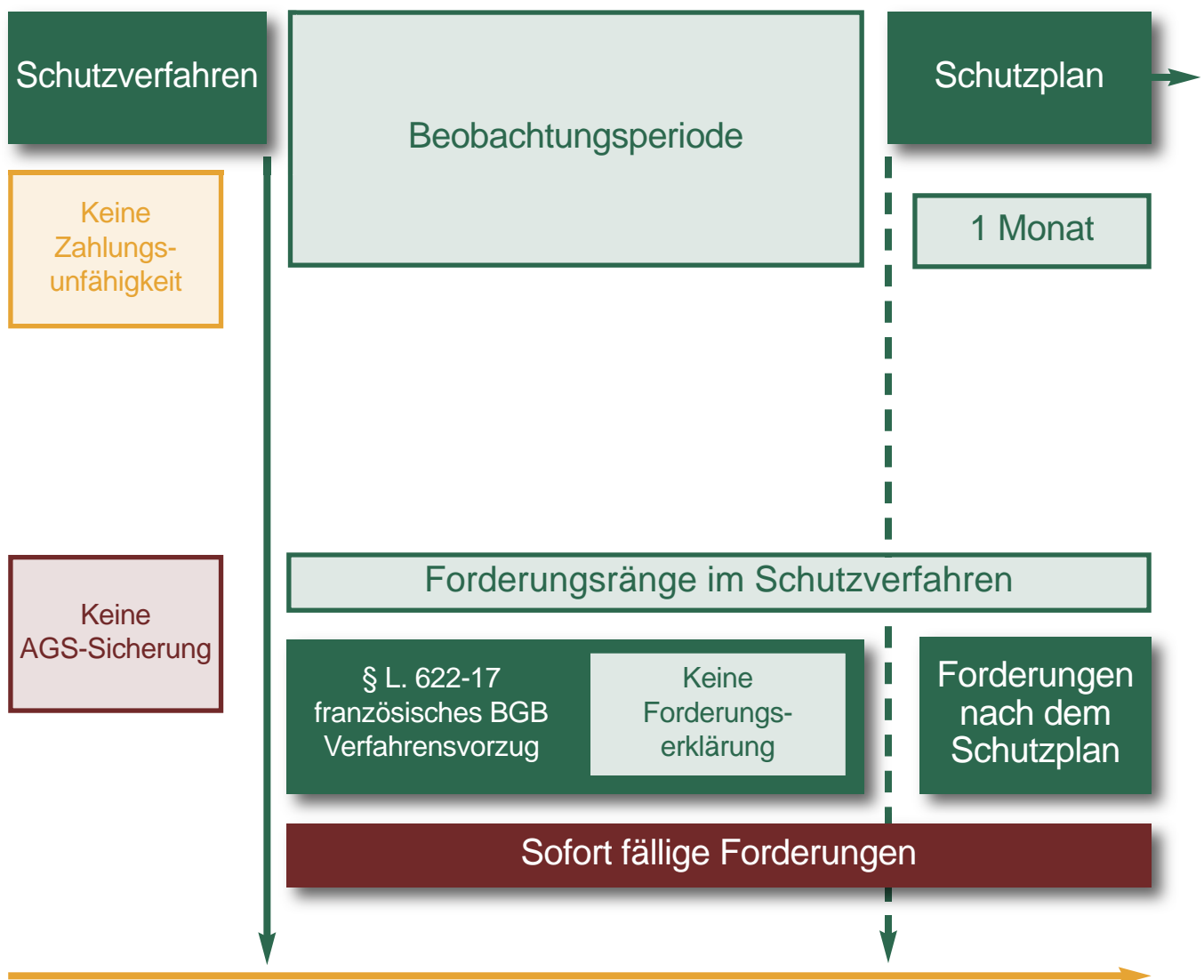
Rückzahlung der Forderungen

■ Schutzverfahren

Die AGS wird in den Rang entsprechend der Art der gesicherten Forderung eingesetzt. Es handelt sich um eine Forderung, die nach dem Eröffnungsurteil des Schutzverfahrens entstanden ist und die nicht zu den Forderungen gehört, die mit den Prognosen des Schutzplans berücksichtigt wurden.

Diese Forderung, die den Erfordernissen des Verfahrens gerecht wird, **ist sofort fällig (§ L. 622-17 französisches Handelsgesetzbuch).**

Forderungsränge im Schutzverfahren



Sanierungs- und Konkursverfahren

Die Erstattung an die AGS erfolgt je nach Ausgang des Insolvenzverfahrens.

- **Bei einem gerichtlich zugelassenen Sanierungsverfahren** kann die Lösung entweder ein Sanierungsplan sein, mit dem die Erstattung aller Passiva vorgesehen ist, oder ein Plan zur vollständigen oder teilweisen Abtretung, die mit der Umwandlung in ein Konkursverfahren einhergeht. Der Abtretungspreis ermöglicht die Auszahlung der Gläubiger in der Rangfolge ihrer Vorzugsrechte.
- **Bei einem Konkursverfahren** hängt die Auszahlung der Gläubiger von der Abtretung der unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte des Schuldners ab, und die Gelder werden in der Rangfolge der Vorzugsrechte zugewiesen.

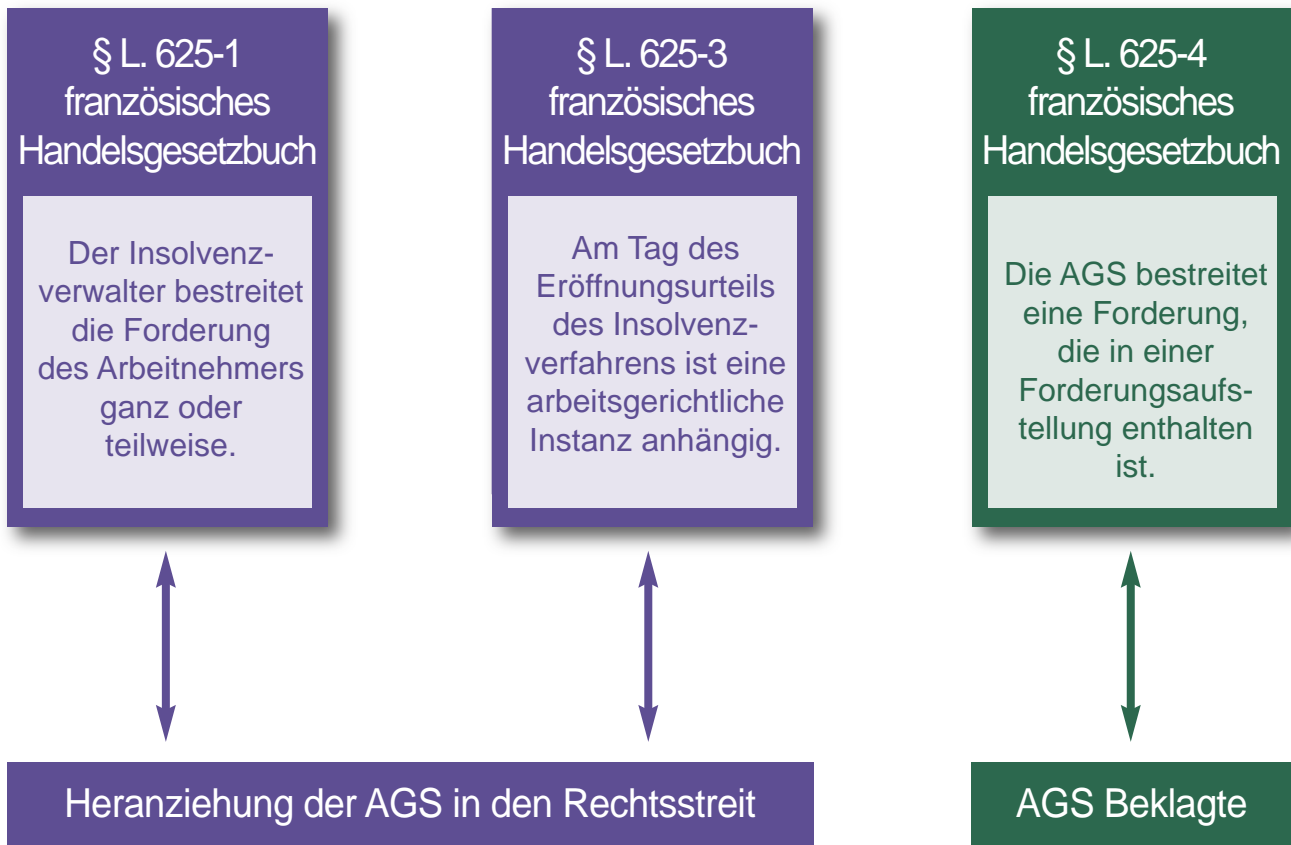
Da die AGS eine spezielle Vorzugsforderung besitzt, hat sie Anspruch auf die vorrangige Erstattung der rangmäßigen Forderungen.

• Rechtsstreitigkeiten

Seit ihrer Gründung im Jahr 1996 wird die DUA jedes Jahr im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern in fast 40.000 Verfahren vor die Arbeitsgerichte (Conseils des prud'hommes) geladen.

Bei einem Sanierungs- oder Konkursverfahren

AGS kann in 3 Fällen vor den Arbeitsgerichten auftreten:



Beim Schutzverfahren

Die AGS interveniert nur in denjenigen Fällen vor den Arbeitsgerichten, wenn der Rechtsstreit infolge ihrer Ablehnung der Zahlung der Kündigungsentschädigungen bei einer Entlassung aus wirtschaftlichem Grund während der Beobachtungsperiode oder im Monat der Erstellung des Schutzplans entstanden ist.

Bei einem Schutzverfahren ist die AGS somit nicht systematisch am Verfahren beteiligt.

Glossar

Behörden und Organisationen

Unédic:

Union nationale interprofessionnelle pour l'emploi dans l'industrie et le commerce (Branchenübergreifende Nationalunion für die Beschäftigung in Industrie und Handel, UNEDIC) wurde 1958 von den Sozialpartnern (den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) gegründet und ist in Frankreich gemeinsam mit den Assédic-Ämtern und dem Garp für die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung zuständig. Die Unédic vereint die Assédic-Ämter auf nationaler Ebene und ist für die Finanzverwaltung des Systems verantwortlich.

Assédic:

Die Aufgaben der Association pour l'emploi dans l'Industrie et le commerce (Vereinigung für die Beschäftigung in Industrie und Handel, ASSEDIC) umfassen die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge der Unternehmen, die Anmeldung der Arbeitssuchenden, die Erhebung der Beiträge und die Zahlung der Arbeitslosenunterstützungen an die berechtigten Arbeitslosen.

Anpe (Agence nationale pour l'emploi):

Die ANPE ist die nationale Arbeitsagentur in Frankreich, die 1967 eingerichtet wurde, um die Stellenangebote und Stellengesuche zu zentralisieren, Statistiken zur Anzahl der Arbeitssuchenden zu erstellen und die Ressourcen-Zentren zu verwalten, um die Arbeitslosen bei der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen.

Pôle emploi :

Diese Einrichtung ist aus der Fusion von Assedic und ANPE im Jahr 2009 hervorgegangen. Die Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitsvermittlung wurde in zwei getrennten Strukturen neu organisiert: die von den Sozialpartnern verwaltete Unedic verwaltet weiterhin vollkommen selbständig die Arbeitslosenversicherung und legt die Modalitäten der Zahlung von Arbeitslosengeld fest; die neue Anstalt „Pôle emploi“ vereint das Netz der Assedic-Agenturen und dasjenige der nationalen Arbeitsagentur ANPE.

Wichtige Begriffe

Anspruchsberechtigter:

Ein Arbeitnehmer ist anspruchsberechtigt, wenn er Inhaber eines Arbeitsvertrags ist und die AGS-Sicherung zum Tragen kommt.

Gerichtsgeschäftsstelle:

Dieses Amt ist für die Hinterlegung der Protokolle und Schriftstücke eines Gerichts zuständig. In ihm arbeiten speziell ausgebildete Beamte und bevollmächtigte Freiberufler.

Gerichtlich bestellter Verwalter (Administrateur judiciaire):

Freiberuflich tätige Person, die im Rahmen eines ihr von einem Gericht oder einem Unternehmen erteilten Mandats im Rahmen eines Insolvenzverfahrens tätig wird, um Schwierigkeiten des Unternehmens zu vermeiden, den Unternehmensleiter zu überwachen und ihm zu helfen, Lösungen zu finden, die die Sanierung des Unternehmens ermöglichen.

Geschäftsführer:

Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Insolvenzverwalter (Mandataire judiciaire):

Freiberuflich tätige Person, die im Rahmen eines ihr von einem Gericht oder einem Unternehmen erteilten Mandats im Rahmen eines Insolvenzverfahrens tätig wird und die Interessen der Gläubiger vertritt oder bei einer Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens an die Stelle des Geschäftsführers tritt, um alle Fragen zu regeln, die zur endgültigen Schließung des Unternehmens führen.

Verband:

Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 lautet: „der Verband ist die Übereinkunft, mit der zwei oder mehr Personen permanent ihre Kenntnisse oder ihre Tätigkeit zu einem anderen Zweck als der Gewinnteilung zusammenlegen.“ Der Verband ist ein privatrechtlicher Vertrag.

Zahlungsunfähigkeit:

Ein Unternehmen ist zahlungsunfähig, wenn das verfügbare Firmenvermögen nicht ausreicht, um die fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen.



■ **Délégation Unédic AGS**
E.mail: ags-dn@ags.unedic.fr
Web: www.ags-garantie-salaires.org